



Antwort zur Anfrage Nr. 0882/2025 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend **Umsetzung der neuen Entsorgungsvorgaben durch die Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR (AfD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie wurden die Haushalte über die anstehenden Änderungen informiert?

Antwort:

An der grundlegenden Abfallentsorgung hat sich für die Bürger:innen nichts geändert. Bereits seit vielen Jahrzehnten betreibt die KAW (ehemals Entsorgungsbetrieb) Aufklärung zur korrekten Abfallentsorgung. Sowohl in den Medien (Tagespresse, MainzerMüllMagazin, Umweltnewsletter, Social Media, Homepage uvm.) als auch in zahlreichen Aktionstagen und Veranstaltungen (u.a. im Mainzer Umweltladen) sowie in der etablierten Abfallberatung und Abfallpädagogik werden Bürger:innen umfangreich informiert.

Frage 2:

Wie wird die Umsetzung der neuen Regeln kontrolliert?

Antwort:

Grundsätzlich werden fehl- oder überfüllte Abfallgefäße schon immer von den Regeltouren und der Umweltstreife gemeldet. Grundstückseigentümer:innen, Hausverwaltungen etc. bekommen entsprechende Informationsschreiben mit Materialien zur Weitergabe an die Bewohnerschaft. Hier hat sich das grundlegende Vorgehen nicht geändert.

Frage 3:

Wie wird die Umsetzung der neuen Regeln, etwa zur Altpapierentsorgung, bei den beauftragten Unternehmen umgesetzt?

Antwort:

Grundsätzlich gibt es für die Nutzenden des Mainzer Abfallsystem keine neuen Regeln. Die Getrennthaltung von Abfällen ist schon lange in der Satzung verankert und verpflichtend für die Nutzenden.

Die letzten gesetzlichen Änderungen im Abfallbereich betreffen immer den öffentlich-rechtlichen Entsorger (öRE), also die KAW unmittelbar:

- a) Die Verpflichtung zur Vorhaltung eines Erfassungssystems für Altkleider zum 1.1.2025 nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz § 20. Ein entsprechendes System war schon vorher im Stadtgebiet etabliert.
- b) Es gibt durch die Novelle der Bioabfallverordnung entsprechend § 2a, gültig zum 1.5.2025, bei den Qualitätskriterien auch für die Erfasser von Bioabfällen (KAW) neue Festlegungen. Hintergrund ist hier den Eintrag von Kunststoffen und sonstigen Fehlstoffen in die Umwelt durch die bodenbezogene Verwertung von Bioabfällen deutlich zu reduzieren. Ziel ist die Reduktion auf maximal 1 % Fremdstoffe, so dass die Eintragung von Mikroplastik massiv reduziert wird. Gleichzeitig soll die Kompostqualität verbessert werden.

Zur Altpapierentsorgung gibt es keine neuen gesetzlichen Vorgaben.

Frage 4:

Welche Bußgelder können bei Verstößen verhängt werden?

Antwort:

Nach der Abfallsatzung der Stadt Mainz vom 18.11.1996, zuletzt geändert am 11.12.2022, handelt es sich entsprechend § 18 Absatz 1 Nr. 9a um eine Ordnungswidrigkeit, wenn Bioabfalltonnen nicht ausschließlich mit Bioabfällen befüllt werden. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Absatz 2 mit einem Bußgeld bis maximal 5.000 Euro geahndet werden.

Frage 5:

Wie wird die Stadt Mainz das Verhängen der Bußgelder handhaben?

Antwort:

Grundsätzlich werden die Nutzenden der Abfallbehältnisse bei Verstößen gegen die Getrennthaltung oder Fehlbefüllung zuerst über einen roten Aufkleber und ein zusätzliches Anschreiben mit vielseitigen Informationsmaterialien informiert. Wenn die Getrennthaltung nach mehrmaligem Anschreiben nicht funktioniert, wird in letzter Konsequenz die Bioabfalltonne vom Grundstück abgezogen und ggf. durch ein Restabfallgefäß ersetzt, was zu Mehrkosten für das Grundstück führen kann.

Frage 6:

Werden Scanner zur Identifikation von Fremdstoffen im Biomüll beschafft, bzw. sind diese bereits beschafft worden?

Antwort:

Es wurden noch keine Detektionssysteme beschafft. Es gibt unterschiedliche Systeme auf dem Markt. Es gibt Systeme, die durch elektromagnetische Detektion versuchen, Fehlstoffe zu erfassen, was bei Kunststoff nicht funktioniert. Andere Systeme versuchen über Kamerasysteme Fehlstoffe zu erfassen. Voraussetzung zur sicheren Nutzung solcher Systeme ist die Einführung eines Identifikationssystems, bei der jedes Abfallgefäß mit einem individuellen Transponder

ausgestattet wird. Anhand des Transponders kann bei der Leerung das Behältnis erkannt und einem Grundstück zugeordnet werden. Ein solches System soll 2025 angeschafft und alle Behältnisse im Stadtgebiet bis Mitte 2026 ausgestattet sein.

Ob und welches System eingeführt wird, ist noch nicht entschieden. Dies hängt auch davon ab, wie die Qualität des Bioabfalls sich entwickelt.

Frage 7:

Welche Kosten verursacht die Umsetzung der Änderungen, sowie die Durchsetzung der Kontrollpflichten für Restmüll und Biomüll?

Antwort:

Die Kontrollen können durch technische Systeme, aber auch durch manuelle Stichproben erfolgen. Eine Kontrollpflicht für Restabfall liegt nicht vor, wenn gleich auch die Fehlbefüllung mit Lithium-Ionen-Akkus und Lachgaskartuschen Probleme verursachen, sowohl bei der Sammlung als auch bei der Verbrennung von Restabfall.

Die Kosten für die Einführung von Detektionssystemen liegen bei rund 50.000 Euro pro Fahrzeug.

Frage 8:

Wie oft wird der von der KAW bei Proterra (richtig Reterra) abgelieferte Biomüll beanstandet und welche Kosten entstehen der KAW hierdurch?

Antwort:

Seit dem 1.1.2025 wurde zweimal eine Anlieferung an die Biomasseanlage in Essenheim durch die Firma Reterra beanstandet.

Der KAW entstanden hierdurch Kosten in Höhe von 883,00 Euro.

Frage 9:

Steht die Stadt Mainz im Austausch mit den Kleidercontaineraufstellern wie DRK und Malteser u.a. bzgl. Der neuen Verordnung hinsichtlich Altkleiderentsorgung? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die KAW steht in permanentem Austausch mit dem DRK, da mit dem DRK einen Vertrag über die Bereitstellung der Altkleider-Container abgeschlossen wurde. Die Container werden von der KAW geleert, die Altkleider verwertet und auch die Standorte von der KAW sauber gehalten. Die KAW muss feststellen, dass sich viele sonstige Betreiber:innen von Altkleider-Containern auf Grund des eingebrochenen Altkleider-Marktes aus der Erfassung zurückziehen. Die erfassten Mengen haben 2025 um rund 30% zugenommen, bei deutlich zurückgehenden Erlösen.

Die KAW beobachtet die Container-Standorte von anderen Betreibern. Wenn festgestellt wird, dass ein Standort nicht mehr bedient wird und es zu Verschmutzungen im Umfeld der Container kommt, nimmt die KAW Kontakt mit dem Ordnungsamt als Genehmigungsbehörde der Standorte auf und prüfen die Übernahme der Standorte.

Mainz, 13.06.2025

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete